

Handynutzung am Albert-Schweitzer-Gymnasium

Die im Folgenden niedergeschriebenen Regelungen zu Handynutzung gelten für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7-12. Diese Regelungen sind von der Schulkonferenz bestätigt und in Kraft gesetzt worden. Der Begriff „Handy“ wird der Einfachheit halber im Text verwendet, meint aber alle internetfähigen Geräte.

1. Jede Person ist für ihr Handy selbst verantwortlich. Wenn es kaputt geht, verloren oder gestohlen wird, ist jede Person selbst für die Reparatur oder den Ersatz zuständig.
2. Damit kein Unbefugter Zugriff auf das Handy hat, wird empfohlen, eine Bildschirmsperre einzurichten.
3. Beim Betreten des Schulgeländes muss das Handy in den Flugmodus geschaltet werden. Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände herrscht absolutes Handyverbot!

Ausnahmen:

4. Handys dürfen im Kontext der Schule ausschließlich verwendet werden, wenn
 - a) eine Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts auffordert, das Handy als Arbeitsmittel zu benutzen oder
 - b) eine andere erwachsene Person, die der Schule angehört, für schulische Zwecke (z.B. FAZ) die Nutzung gestattet.

Für den erlaubten Einsatz von Handys im Unterricht, während der FAZ oder bei schulischen Anlässen gilt grundsätzlich:

5. Das Handy darf niemals für Aktionen genutzt werden, die anderen schaden. Es darf nichts über das Handy geschrieben/gepostet werden, das der adressierten Person nicht auch persönlich gesagt werden würde.
6. Über das Handy dürfen keine Dinge (Fotos/Videos) gezeigt/verschickt werden, die nicht auch erwachsenen Personen (z.B.: Lehrkräfte, Team der Schulsozialarbeit, Eltern) gezeigt werden würden.
7. Personen dürfen erst dann gefilmt oder fotografiert werden, wenn sie ihre Erlaubnis dafür gegeben haben. Das ist eine gesetzliche Bestimmung, das so genannte „Recht am eigenen Bild“. Wenn Aufnahmen von anderen mit dem Handy weitergeschickt oder ins Internet gestellt werden sollen, braucht man dafür eine schriftliche Erlaubnis. Sind diese Personen noch nicht 18 Jahre alt, müssen deren Eltern zustimmen!

Diese Regelungen gelten auch für alle schulischen Veranstaltungen, die innerhalb oder außerhalb der Schule stattfinden. Peinliche und unangemessene Aufnahmen dürfen weder gemacht noch verschickt werden, das ist grundsätzlich strafbar und führt immer zur Strafanzeige.

8. Gespräche in der Klasse oder in Konferenzen sind vertraulich. Sie dürfen nicht aufgezeichnet, verwendet oder weitergeben werden: Das ist strafbar.
9. Für die Dauer von Klausuren, Klassenarbeiten und LEKs müssen die Handys unaufgefordert und ausgeschaltet auf das Lehrerpult gelegt werden.
10. Das Aufladen von Handys in der Schule ist nicht gestattet.

Sanktionen bei Zuwiderhandlungen:

Verstöße gegen die Regeln der Handynutzung werden durch angemessene Erziehungs- oder ggf. auch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert. Ggf. kann eine Klassenkonferenz einberufen werden, die über Maßnahmen bestimmt.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie § 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Strafgesetzbuch § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,
4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. [...]